## **EMPFEHLUNG**

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016

zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

## mit Wirkung zum 1. Juli 2016

Der Bewertungsausschuss gibt mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2016 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

- Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
- 2. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
- Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
- 4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
- 5. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11304, 19406, 32865 und 32911 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).